

RS Vwgh 1997/4/18 95/16/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1997

Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §13 Abs1;

FinStrG §21;

StGB §15 Abs1;

StGB §28;

Rechtssatz

Die von § 15 StGB generell angeordnete Ausdehnung des Anwendungsbereiches aller Vorsatzdelikte auf Versuchshandlungen gilt nur für den Fall, daß das betreffende Delikt nicht vollendet wurde (Hinweis Burgstaller, Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht, JBl 1978, 400). Mehrere Ausführungshandlungen bilden eine Einheit, wenn sie von einem einheitlichen - wenn auch vielleicht im Zuge der Tat modifizierten - Vorsatz umspannt und planmäßig auf die Vollendung eines und deselben Verbrechens ausgerichtet sind. Das gilt auch, wenn eine Angriffshandlung fehlschlägt und daher eine weitere angeschlossen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160115.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at